



Infobrief

„Nebenleistungen im Umsatzsteuerrecht“

In der steuerlichen Praxis spielt es eine große Rolle, ob eine Leistung an eine/n Abnehmer:in eine Hauptleistung oder eine Nebenleistung ist. Dies ist unter anderem für den Ort der Leistung, für den Zeitpunkt der Leistung, aber auch für die Anwendung des Steuersatzes wichtig. Grundsätzlich sind alle Lieferungen und sonstigen Leistungen gesondert zu beurteilen und nicht in mehrere Vorgänge aufzuspalten, auch wenn sich der/die Abnehmer:in damit einverstanden erklärt.

In bestimmten Fällen ist jedoch von einer Einheitlichkeit der Leistung auszugehen, mit der Folge, dass die Nebenleistung(-en) umsatzsteuerlich das Schicksal der Hauptleistung teilt. Dies gilt vor allem dann, wenn die Nebenleistung im Verhältnis zur Hauptleistung als nebensächlich anzusehen ist, mit dieser eng zusammenhängt und üblicherweise in ihrem Gefolge vorkommt. Insbesondere ist dies dann der Fall, wenn diese Nebenleistung für den/die Leistungsempfänger:in keinen eigenen Zweck hat, sondern lediglich ein Mittel ist, um die Hauptleistung unter optimalen Mitteln in Anspruch zu nehmen.

Eine umsatzsteuerliche Nebenleistung liegt natürlich nur dann vor, wenn sowohl bei der Haupt- als auch bei der Nebenleistung jeweils der/die leistende Unternehmer:in und der/die Leistungsempfänger:in identische Personen sind. Nicht entscheidend ist, ob über die Nebenleistung separat oder zusammen mit der Hauptleistung abgerechnet wird.

In der Praxis wird oft angeführt, dass die Prüfung, ob eine Haupt- oder Nebenleistung vorliegt beim Leistungsaustausch zwischen umsatzsteuerlichen Unternehmern weniger wichtig ist, weil ja der/die Leistungsempfänger:in in der Regel vorsteuerabzugsberechtigt ist. Insoweit wäre es von nicht so großer Bedeutung welche Umsatzsteuer ausgewiesen wird.

Dem ist nicht so!



Der/die Leistungsempfänger:in hat den Vorsteuerabzug nur in Höhe der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer, nicht in Höhe der ausgewiesenen Umsatzsteuer (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG). Das leistende Unternehmen schuldet aber immer die ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14c UStG.

Ein Beispiel soll dies verdeutlichen

Unternehmer A verkauft Pralinen in aufwändigen Geschenkverpackungen und verschickt diese an andere vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer:innen, die diese als Werbegeschenke abgeben. Da er sich nicht sicher ist, ob die aufwändige Verpackung eine Nebenleistung zum ermäßigten Steuersatz ist, rechnet er die gesamte Leistung mit 19 % Umsatzsteuer, also mit dem Regelsteuersatz ab.

Tatsächlich stellt die Verpackung eine typische Nebenleistung zur Pralinen-Lieferung dar und unterliegt der ermäßigten Umsatzsteuer von derzeit 7 %.

Der leistende Unternehmer schuldet die (zu hoch) ausgewiesene Umsatzsteuer von derzeit 19 % in voller Höhe und muss sie an das Finanzamt abführen. Der/die Leistungsempfänger:in hat nur einen Vorsteuerabzug von 7 %, also in Höhe der richtigen Umsatzsteuer auf diese Leistung mit Nebenleistung. Die restlichen 12 % stellen bei der Person Kosten dar, verteuern also die Pralinen entsprechend.

Eine Berichtigung der Rechnung durch den leistenden Unternehmer ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihre/n Steuerberater:in nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diese/n deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.